

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

vom 11. Febr. 1992, in der Fassung der Änderungs- (Ersetzungs-) satzung vom 12. September 1995
und unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Euroeinführungssatzung vom 19. Juni 2001

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Fernwald erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a): die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- a) zu § 2a):
 - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in Gaststätten 40,00 €
 - in Spielhallen 80,00 €
 - je Kalendermonat und Gerät
 - 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3)
 - in Gaststätten 20,00 €
 - in Spielhallen 40,00 €
 - je Kalendermonat und Gerät
 - 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
 - je Kalendermonat und Gerät 80,00 €
- b) zu § 2 b):
 - je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeiträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trat rückwirkend zum 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juni 1988 außer Kraft.

Veröffentlichungshinweis:

Ein **Vorankündigungsbeschluss** zu dieser Satzung

wurde am 04. Dezember 1991 vom Gemeindevorstand gefasst und in den Fernwalder Nachrichten am 13. Dezember 1991 veröffentlicht (Ausgabe Nr. 50/1991),

die am 11. Februar 1992 **beschlossene Satzung**

wurde am 21. Februar 1992 in den Fernwalder Nachrichten veröffentlicht (Ausgabe Nr. 8/1992) und

die am 12. September 1992 beschlossene **Änderung- (Ersetzungs-) satzung**

wurde in der Ausgabe Nr. 44/1995 der Fernwalder Nachrichten am 03.11.1995 veröffentlicht